

Überzogene Gemeinschaftskonten

Ein Gemeinschaftskonto kann als
„Oder-Konto“ geführt werden:

Mehrere Kontoinhaber können
einzeln über das Konto verfügen und
haften **gesamtschuldnerisch**.

ÜBERZOGENE GEMEINSCHAFTSKONTEN

EIN GEMEINSCHAFTSKONTO KANN AUCH ALS
„und-Konto“ geführt werden

Mehrere Kontoinhaber verfügen **gemeinsam**
über das Konto und haften
gesamtschuldnerisch.

EINZELKONTEN MIT VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

Ein Kontoinhaber erteilt einem Dritten die **Vollmacht** über sein Konto und haftet **alleine** für Überziehungen und Rücklastschriften

Probleme

In der Praxis der Schuldnerberatung können

Oder-Konten und **Einzelkonten mit Vollmacht**
zu großen Problemen führen

Beispiel „oder Konto“

Herr und Frau Mustermann führen ein gemeinsames Konto. Nach der Trennung richtet Frau M. ein eigenes Konto ein. Weil sie ihrem Ex nicht traut geht sie zur Bank und will das Konto kündigen.

Die Bank lehnt die Kündigung ab und verlangt die Zustimmung von Herrn M.

Probleme beim „oder- Konto“

Herr M. lehnt eine Kündigung ab und verfügt weiter über das Gemeinschaftskonto um Kautions- und Ausstattungskosten für eine neue Wohnung zu finanzieren und reizt den Dispo bis zum Limit von 5.000€ aus.

Probleme beim „oder-Konto“

Wer haftet für die Überziehung: beide Kontoinhaber haften gesamtschuldnerisch für die volle Höhe der Überziehung!

Was kann Frau M. tun?

Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung:

Konsequenz: die Kontoinhaber können **zukünftig** nur noch gemeinschaftlich über das Konto verfügen.

Aber: die Haftung für bereits aufgelaufene Rückstände bleibt bestehen!

Probleme bei Einzelkonto mit Vollmacht

Solange die Kontovollmacht für einen Dritten besteht, haftet der Kontoinhaber **alleine**.

Was tun?

Sofortiger Widerruf der Kontovollmacht
Jederzeit möglich, keine Zustimmung
erforderlich.

Aber: die alleinige Haftung für bereits
aufgelaufene Überziehungen bleibt bestehen!